



KommR MMag. Gerhard Pirkbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und
Unternehmensberater

Editorial

Eine nachhaltige Pensionsreform ist entscheidend für den Erfolg der Budgetsanierung. Den großen Schritt einer Anhebung des Pensionsantrittsalters - wie in vielen anderen EU-Ländern bereits umgesetzt - hat die Regierung bislang nicht gewagt. Stattdessen wurde mit der Einführung der Teilpension ein erster kleiner Schritt gesetzt.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie auch über aktuelle Entwicklungen im Immobilienbereich sowie über Änderungen in der Personalverrechnung, die kleinere, aber wichtige steuerliche Anpassungen mit sich bringen. Ein Überblick über aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen rundet die Ausgabe ab.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre!

Die neue Teilpension

Als erster Schritt zur Pensionsreform wurde vom Nationalrat am 10.7.2025 die sogenannte Teilpension beschlossen. Die Teilpension soll das faktische Pensionsantrittsalter sowie die Beschäftigungsquote erhöhen. Damit einhergehend wird die Altersteilzeit und die Abfertigung Alt angepasst. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die kommenden Änderungen geben.

Teilpension

Anspruchsberechtigt sind ab 1.1.2026 jene Personen, welche die **Voraussetzungen für eine der folgenden Pensionsarten erfüllen:**

- Korridorpension
- Langzeitversichertenpension
- Schwerarbeitspension
- (reguläre) Alterspension

Als weitere Anspruchsvoraussetzung muss die derzeitige **Arbeitszeit** um mindestens 25 % bis maximal 75 % **reduziert werden**.

Es muss jedenfalls weiterhin eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen. Mehrere unselbstständige Tätigkeiten für einen Dienstgeber sind dabei als Einheit zu betrachten. Bei der prozentuellen Arbeitsreduktion ist die verbleibende Arbeitszeit auf ganze Stunden aufzurunden. Der maßgebliche Beobachtungszeitraum für die Arbeitszeitreduktion ist das Beschäftigungsjahr vor dem Stichtag der Teilpension. Hat sich das Beschäftigungsausmaß im vorangegangenen Jahr verändert, so zählt das überwiegende Beschäftigungsausmaß. Gibt es kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß, so ist vom letzten Ausmaß vor dem Stichtag auszugehen. Liegt keine Beschäftigung vor (z. B. Pflegekarenz/Bezug Arbeitslosengeld), wird von einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.

Hinweis: Aufgrund des weiterhin bestehenden Dienstverhältnisses gilt der Steuerpflichtige zwar als Pensionsempfänger, jedoch mit einem aktiven Einkommen. Daher erhält der Steuerpflichtige weiterhin den Verkehrsabsetzbetrag, das Werbungskostenpauschale sowie ggf. eine Pendlerpauschale.

Nicht mehr zulässig ist ein Antrag auf Teilpension dann, wenn bereits ein **bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension** aus eigener Pensionsversicherung besteht bzw. während einer Wiedereingliederungszeit.

Die **Höhe der Teilpension** wird nach den allgemeinen Regeln des Pensionsgesetzes errechnet und hängt unmittelbar mit dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion zusammen. Die errechnete

fiktive Gesamtpension aus dem Jahr vor dem Stichtag des Teilpensionsantritts (laut Pensionskonto) wird entsprechend der Arbeitszeitreduktion wie folgt reduziert zur Auszahlung gebracht:

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion	Anteil an der fiktiven Gesamtpension
25 bis 40 %	25 %
41 bis 60 %	50 %
61 bis 75 %	75 %

Zu beachten ist, dass bei der Teilpension eine **Verminderung** des Anspruchs bei Teilpensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (sowie eine **Erhöhung** bei Teilpensionsantritt **nach dem Regelpensionsalter**) zum Tragen kommen. Wird eine Teilpension vor dem Regelpensionsalter angetreten, muss mit folgenden Abschlägen gerechnet werden:

Art der Pension	Abschlag pro Monat
Korridorpension	0,425 %
Langzeitversichertenpension	0,35 %
Schwerarbeitspension	0,15 %

Das **Pensionskonto** wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teilpension fällt, für den der Arbeitszeitreduktion **entsprechenden Teil** des Gesamtkontos aus der die Teilpension resultiert **endgültig geschlossen** und mit dem verbleibenden Teil des Gesamtkontos weitergeführt.

Inhalt

- 1 Editorial
Die neue Teilpension
- 2 Update Immobilien
- 3 FinanzOnline
Umsatzsteuer
Höchstgerichtliche Entscheidungen
- 4 Änderungen im Bereich
Personalverrechnung
Interne Ecke



Steuern



Leopold Wagner
Steuerberater
E-Mail: lwagner@pirlbauer.com

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht in Teilpension mit 64 Jahren (Anspruch auf Korridorpension), Regelpensionsalter 65 Jahre, fiktive Gesamtpension EUR 2.000,00, Arbeitszeitreduktion 55 %.

Berechnung:

Fiktives Pensionsguthaben	EUR 2.000,00
davon 50 % gekürzt wegen Arbeitszeitreduktion	- EUR 1.000,00
Zwischensumme	EUR 1.000,00
5,1 % Abschlag für Zeit vor dem Regelpensionsalter (0,425 % x 12)	- EUR 51,00
Höhe der Teilpension	EUR 949,00

Achtung: Wenn die teilpensionsbeziehende Person vor Erreichen des Regelpensionsalters eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt, oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bewirkt, fällt die Teilpension für diesen Zeitraum zur Gänze weg. Darüber hinaus fällt die Teilpension weg, wenn die erforderliche Arbeitszeitreduktion innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt eines Kalendermonats unterschritten wird. Eine geringfügige Unterschreitung (weniger als 10 %) schadet nicht, solange diese nur höchstens in drei Kalendermonaten innerhalb des Jahres stattfindet.

Wird das Regelpensionsalter erreicht, muss die Teilpension von Amts wegen neu **festgestellt** werden. Für jeden Monat, in dem die Teilpension aus obigen Gründen weggefallen ist, ist diese um folgende Prozentpunkte pro Monat zu erhöhen:

Art der Pension	Zuschlag pro Monat
Korridorpension	0,40 %
Langzeitversichertenpension	0,40 %
Schwerarbeitspension	0,165 %

Änderungen bei der Abfertigung Alt

Nimmt ein Arbeitnehmer die Teilpension in Anspruch und hat Anspruch auf eine Abfertigung Alt, wird für die Berechnung der Höhe der Abfertigung (bei der künftigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers herangezogen, welche vor Inanspruchnahme der Teilpension bestanden hat. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs nach dem BUAG wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Inanspruchnahme der Teilpension als beendet gilt. Wird die Teilpension im Anschluss an eine Bildungsteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit oder diverser Pflegeteilzeiten in Anspruch genommen, gilt für Berechnungszwecke der Abfertigung die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit vor Antritt einer dieser Teilzeitmodelle.

Eine eigene Bestimmung regelt, dass ein Anspruch auf die Abfertigung Alt auch bei **Selbstkündigung** gegeben ist, wenn das laufende Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer aufgelöst wird, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber eine Teilpension in Anspruch zu nehmen.

Änderungen bei der Altersteilzeit

Der Bezug von Altersteilzeit war bislang bis zu fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Dies wurde nun angepasst, sodass eine Altersteilzeit nur noch **maximal drei Jahre** vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension bzw. vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein wird. Diese Reduktion von fünf auf drei Jahre wird **stufenweise**, beginnend mit dem Ablauf des 31.12.2025, eingeführt. Die höchstzulässige Dauer der Altersteilzeitvereinbarungen, welche nach dem 31.12.2025 beginnen, wird dabei pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr verringert. Für Altersteilzeitvereinbarungen, die mit 1.1.2029 beginnen, gilt daher erstmals die Höchstgrenze von drei Jahren. Die erforderliche Anwartschaft (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ersatzzeiten) wird von 780 - stufenweise - auf 884 Wochen ebenfalls erhöht.

Personen, die eine Pensionsleistung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sind von der Altersteilzeit ausgeschlossen. Davon sind längstens für ein Jahr oder bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension jene Personen ausgenommen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine vor-

zeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllen.

Eine Altersteilzeit mit **100%igem Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich und die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension ist **nicht mehr möglich**. Darüber hinaus wird der **Aufwandersatz** für den Lohnausgleich inkl. Sozialversicherungsbeiträgen für die Jahre **2026 bis 2028 von 90 % auf 80 % herabgesetzt**. Dies gilt für Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2026 beginnen.

Außerdem wurde die Berechnung des Altersteilzeitentgelts dahingehend geändert, dass Überstunden bzw. Überstundenpauschalen, die im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit geleistet wurden, nicht mehr eingerechnet werden.

Hinweis: Für Monate, in denen ein Altersteilzeitbezieher bei einem anderen Arbeitgeber (wenn auch nur geringfügig) beschäftigt wird, verliert er sein Altersteilzeitgeld und auch den BeitragsgrundlagenSchutz für die Monate, in denen die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird.

Ausgenommen davon sind jene Nebenbeschäftigungen, welche bereits im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig bei anderen Arbeitgebern ausgeübt wurden. Es kann allerdings ein Arbeitnehmer, der mehrere Dienstverhältnisse hat, nur mit einem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung schließen.

Update Immobilien

Aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffen die Indexklausel bei Mietverträgen und die Qualifizierung in Neugebäude für die Aufstockung eines Altgebäudes.

Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig – Klarstellung durch den OGH

In den letzten Jahren sind einige Entscheidungen des OGH ergangen, aus denen abgeleitet werden konnte, dass die Klausel über die Indexanpassung der Miete in Wohnungs-Mietverträgen zwischen einem Unternehmer als Vermieter und einem Verbraucher als Mieter ungültig sei, außer eine Mieterhöhung in den ersten beiden Monaten wäre ausdrücklich ausgeschlossen worden. Eine solche Klausel würde nämlich gegen § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz verstossen und wäre daher insgesamt ungültig.

Nunmehr hat sich der OGH in einer im Juli 2025 ergangenen Entscheidung erstmals ausführlich mit dieser Proble-

matik befasst. Der OGH stellt nunmehr klar, dass **Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig** sind. Es kommt nicht darauf an, dass die Mietzinsanpassung für die ersten beiden Monate ausgeschlossen worden ist. Die genannte Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetzes erfasst nämlich nur solche Verträge, die vom Unternehmer innerhalb von zwei Monaten zur Gänze erfüllt werden müssen. Auf die üblichen Wohnungs-Mietverträge ist diese Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes nicht anwendbar.

ImmoEST: Aufstockung eines Altgebäudes begründet Neuvermögen

Beim Verkauf eines Grundstücks ist es für die ImmoEST-Berechnung entscheidend, ob das Grundstück Altvermögen oder Neuvermögen darstellt. Ein Gebäude des Privatvermögens stellt grundsätzlich dann Altvermögen dar, wenn es vor dem 31.3.2002 erworben worden ist. Wurde ein Gebäude des Privatvermögens vom nunmehrigen Verkäufer errichtet, ist es auch dann Altvermögen, wenn er es vor dem 31.3.2012 auf vor dem 31.3.2002 angekauftem Boden (Boden des Altvermögens) errichtet hat. Nach dem 31.3.2012 errichtete Gebäude sind stets Neuvermögen.

Nun kann es aber vorkommen, dass ein Gebäude des Altvermögens aufgestockt wird (z. B. Errichtung eines Penthouses auf einem Altgebäude). Hierzu hat der VwGH nunmehr ausgesprochen: Wird ein Gebäude des Altvermögens **nach dem 31.3.2012 um ein weiteres Stockwerk aufgestockt**, dann stellt das neu errichtete Stockwerk **Neuvermögen** dar, während der **Altbestand des Gebäudes Altvermögen** bleibt.

FinanzOnline

Elektronische Zustellung in FinanzOnline auch für Kleinunternehmer

Ab 1. September 2025 sollen alle Schriftstücke an Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zugestellt werden. Sobald ein Schriftstück im Posteingang in FinanzOnline abrufbar ist, gilt es als **rechtwirksam zugestellt**. Ab dem Posteingang in FinanzOnline beginnen mögliche **Fristen zu laufen**, und zwar unabhängig davon, wann das Dokument geöffnet wird.

Betroffen davon sind alle Unternehmen, die eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Damit sind ab September 2025 **auch Kleinunternehmer** betroffen, die auf die **Umsatzsteuerbefreiung**

verzichtet haben. Nur noch umsatzsteuerlich echte Kleinunternehmen ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer dürfen auf die elektronische Zustellung verzichten.

FinanzOnline verständigt Sie über neue Schriftstücke, sofern eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt und die Benachrichtigungsfunktion aktiviert ist. Diese gilt es unbedingt einzurichten, um auf den Eingang in die Databox aufmerksam gemacht zu werden. Die Zustellung in den Posteingang in FinanzOnline ist nämlich auch dann rechtswirksam, wenn keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. In der Verständigung selbst wird nur darüber informiert, dass ein Schriftstück vorhanden ist. Inhaltliche Details sind nicht ersichtlich. Bestimmte Finanzamtsschriftstücke, wie beispielsweise Mahnungen, Vollstreckungsbescheide, Sicherungsaufträge, stellt die Finanz jedoch trotz des Vorliegens einer Zustellvollmacht direkt in die Databox des Steuerpflichtigen zu.

2-Faktor-Authentifizierung für den Einstieg in FinanzOnline

Um die Sicherheit beim **Login in FinanzOnline** zu erhöhen, ist seit **1.10.2025** der Einstieg nur mehr mit einer **2-Faktor-Authentifizierung (2FA)** oder mit der **ID Austria** möglich.

Im Rahmen der 2FA benötigt man eine zusätzliche Authentifizierungs-App (z. B. Microsoft Authenticator, Google Authenticator, Apple-Passwörter). In dieser wird nach erfolgter Einrichtung ein Code angezeigt, der bei jedem Einstieg in FON eingegeben werden muss. Dies kann über Handy oder Computer eingerichtet werden.

Umsatzsteuer

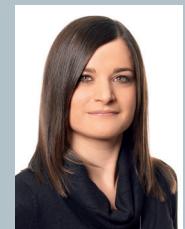
BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Ausbildungskostenersätzen

Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses leisten Arbeitnehmer häufig einen Ersatz für Ausbildungskosten, wenn der Arbeitgeber zuvor eine Ausbildung finanziert hat und eine entsprechende Rückzahlung schriftlich vereinbart wurde. Diese Rückzahlungen wurden bislang als Entgelt für eine Leistung des Arbeitgebers gewertet und unterlagen daher der Umsatzsteuer.

In einer aktuellen Anfragebeantwortung stellt das BMF nun klar, dass ein derartiger Ausbildungskostenersatz als echter Schadenersatz zu qualifizieren ist. Damit liegt kein umsatzsteuerbarer Vorgang vor.

Nicole Aufreiter
Bilanzbuchhalterin

E-Mail: naufreiter@pirlbauer.com



Höchstgerichtliche Entscheidungen

Hier finden Sie eine Auswahl von für die Praxis relevanten aktuellen VwGH-Judikaturen in Kurzform aufbereitet.

Steuerfreier Mitarbeiterrabatt auch an pensionierte Mitarbeiter

Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern spezielle Mitarbeiterrabatte, so können diese einen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Das EStG normiert allerdings eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte, soweit sie im Einzelfall 20 % des Normalentgelts nicht übersteigen oder (pro Kalenderjahr) nicht mehr als EUR 1.000,00 ausmachen. Der VwGH entschied nunmehr - entgegen den Lohnsteuerrichtlinien des BMF - dass diese Steuerbefreiung auch für Rabatte gilt, die der Arbeitgeber den ehemaligen Arbeitnehmern nach deren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (pensionierte Arbeitnehmer) gewährt.

VwGH zum Hälftesteuersatz für die Pensionsabfindung bei Betriebsaufgabe des selbständigen GmbH-Geschäftsführers

Beendet der selbständige GmbH-Geschäftsführer, der Einkünfte nach § 22 Abs 2 Z 2 EStG 1988 erzielt, seine Betätigung, liegt in Bezug auf seinen Geschäftsführungsbetrieb eine Betriebsaufgabe vor. Daher ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln, weil der Geschäftsführer seine Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, und eine Aufgabebilanz zu erstellen. Strittig wurde, ob die Kapitalforderung aus der Abfindung der dem GmbH-Geschäftsführer zugesagten Betriebspension in der Aufgabebilanz auszuweisen war und ob damit auf diese Kapitalabfindung die Begünstigung des Hälftesteuersatzes (aus dem Titel „Gewinn aus der Betriebsaufgabe“) zur Anwendung kommen kann. Der VwGH bejahte dies nur für den Fall, dass die Forderung aus der Kapitalabfindung der Betriebspension spätestens am Tag der Betriebsaufgabe entstanden war.

Personalverrechnung



Sandra Struber
Personalverrechnerin
E-Mail: sstruber@pirkbauer.com

Korrektur der Vermietungseinkünfte bei Fehlern in verjährten Jahren

In einem zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendeten Mietgebäude sind in der Vergangenheit Herstellungsaufwendungen getätigt worden. Nachträglich kam hervor, dass diese Herstellungsaufwendungen zu Unrecht nicht über die Normal-AfA, sondern als Fünfzehntel abgesetzt worden sind. Diese nachträglichen Feststellungen betrafen bereits verjährige Einkommensteuerjahre. Nach Ansicht des BFG kann das Finanzamt nunmehr eine Korrektur vornehmen, indem es im ältesten, noch nicht verjährten Jahr die Einkünfte um einen Zuschlag (in Höhe der Differenz zwischen den Fünfzehnteln und der Normal-AfA) erhöht.

Änderungen im Bereich Personalverrechnung

Neues Trinkgeldpauschale ab 1.1.2026

Nach langen Verhandlungen hat sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, dass Trinkgelder weiterhin steuerfrei bleiben und die für die Sozialversicherung maßgeblichen Trinkgeldpauschalen im Hotel- und Gastgewerbe ab 1.1.2026 österreichweit vereinheitlicht werden.

Der Vorschlag für das monatliche Trinkgeldpauschale im Hotel- und Gastgewerbe sieht vor:

Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	EUR 65,00
2027	EUR 85,00
2028	EUR 100,00

Impressum

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag. Gerhard Pirkbauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel.: (+43) 7942 / 74761
www.pirkbauer.com; office@pirkbauer.com

Druck: Wambacher, Raab/Eferding/Schärding

Das tatsächlich erhaltene Trinkgeld soll künftig nicht mehr für die SV-Beitragstragsgrundlage herangezogen werden, selbst dann nicht, wenn es im Einzelfall nachweislich (z. B. Kreditkartenzahlung) oder aufgrund einer Schätzung deutlich höher ist als das SV-Pauschale.

Hinweis: Das Trinkgeld bleibt weiter von der Einkommensteuer befreit. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Lohnsteuerrichtlinien erfolgte noch im Juli 2025.

BMF zur Lohnsteuerpflicht für Feiertagsarbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer behält ungeschmälert seinen Anspruch auf Lohn (Grundlohn), wenn er infolge eines Feiertages keine Arbeitsleistung erbringt. Wenn der Arbeitnehmer aber während der Feiertagsruhe arbeitet, erhält er für die geleistete Arbeit ein zusätzliches Entgelt, das sogenannte Feiertagsarbeitsentgelt.

In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF: Bezahlt der Arbeitgeber neben dem Grundlohn ein zusätzlich gebührendes Entgelt für die an Feiertagen tatsächlich geleistete Arbeit (Feiertagsarbeitsentgelt), ist dieses normal lohnsteuerpflichtig. Nur darüber hingehende Zuschläge für die Feiertagsarbeit könnten steuerfreie Zuschläge sein. In der Vergangenheit wurde vielfach auch das Feiertagsarbeitsentgelt als begünstigter Zuschlag für Feiertagsarbeit behandelt; diese begünstigte Behandlung ist allenfalls bis 31.12.2024 möglich.

Weiters sind einheitliche Regelungen vorgesehen für:

- Aliquotierung bei Teilzeit
- Kein Pauschale, wo typischerweise kein Trinkgeld anfällt (z. B. Altersheim, Systemgastronomie).
- Bei Urlaub und Krankenstand, wenn der Zeitraum mehr als einen Monat andauert, entfällt die Pauschale für diesen Zeitraum komplett.

Interne Ecke



Am 14.7.2025 ist
Frau Lena Möslinger zu uns
gekommen. Sie unterstützt unsere
Buchhaltung und ist unter der DW 58 erreichbar.



Neu im Team der
Wirtschaftsprüfung
ist seit 1.8.2025
Herr Tommy Schwarzenberger.
Er ist unter der
DW 79 erreichbar.



Das Team der Per-
sonalverrech-
nung verstärkt seit
1.9.2025 Frau
Gabriele Neuwirth
und ist unter der
DW 77 erreichbar.



Ebenfalls neu bei
uns in der Buch-
haltung ist seit
1.9.2025 Frau
Nadine Kudler. Sie
ist unter der DW 44
erreichbar.



Seit 1.10.2025 ver-
stärkt Frau **Stefanie Chalupar, BSc.** das
Team der Steuer-
beratung und Wirt-
schaftsprüfung und
ist unter der DW 15
erreichbar.